Vorwort

"Strafvollzug heute" – Mit diesem Thema greifen die BITBURGER GESPRÄ-CHE einen im weiteren Sinne strafrechtlichen Gegenstand auf. Es geht u. a.

- um die Bewährung des Strafvollzugsgesetzes und seine einheitliche Durchsetzung,
- um die Frage, wie und vor allem wann sich der provisorische Charakter einiger Teile des Strafvollzugsgesetzes überwinden läßt,
- um den Vollzug der Jugendstrafe,
- um die Untersuchungshaft.

An die Geburtswehen des Gesetzgebers bei Behandlung und Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes erinnere ich mich noch leidlich gut. Der Sonderausschuß Strafrechtsreform, dem die Behandlung des Strafvollzugsgesetzes vom Deutschen Bundestag zugewiesen worden war, machte auch Besuch in meinem damaligen Geschäftsbereich, den Vollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Als mir 1975 der Vorsitz der Konferenz der Justizminister und Justizsenatoren zufiel, wurde mein ohnehin vorhandenes persönliches Interesse und mein Engagement als Justizminister von Rheinland-Pfalz in dieser Angelegenheit noch verstärkt.

Nachdem der Deutsche Bundestag den Entwurf der Bundesregierung in zweiter und dritter Lesung am 6. 11. 1975 angenommen hatte, hatte der Bundesrat den Vermittlungsausschuß am 2. 12. 1975 angerufen.

Im Vermittlungsausschuß war eine Verständigung nicht zu erzielen. Dem Gesetz drohte die Ablehnung im Bundesrat, was – da Zustimmungsgesetz – seinen Untergang bedeutet hätte.

Damals hatte das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach auf eine gesetzliche Regelung gedrängt, zuletzt mit Beschluß des 2. Senats vom 29. 10. 1975 (BVerfGE 40, 283). Darin hatte es auf die frühere Rechtsprechung verwiesen, wonach ein rechtsstaatliches (BVerfGE 37, 57 (65)) und sozialstaatliches (BVerfGE 35, 203 (235)) Strafvollzugsgesetz mit hinreichend bestimmten Eingriffstatbeständen zu erlassen sei. Nur während einer Übergangszeit seien Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen hinnehmbar, um den Strafvollzug aufrechtzuerhalten und geordnet durchzuführen.

In seiner Entscheidung vom 14. März 1972 (BVerfGE 33, 1 (13)) hatte das Bundesverfassungsgericht das Ende der 6. Legislaturperiode als Endpunkt festgesetzt.

Die 6. Legislaturperiode endete vorzeitig. Dies nahm das Bundesverfassungsgericht zum Anlaß, einen spätesten Termin zum 1. 1. 1977 zu setzen.

In dieser Situation trugen die Justizminister der Länder eine besondere Verantwortung.

Alsbald nach dem Scheitern der Vermittlungsbemühungen im Vermittlungsausschuß lud ich – meinem Amt gemäß – die Kollegen aus den Ländern und den Bundesminister der Justiz in das Haus Rheinland-Pfalz nach Bonn ein, wo wir in zweitägigen intensi-

X Otto Theisen

ven Beratungen – bei rheinland-pfälzischer Gastlichkeit, was für die Beratungen nicht schädlich war – Konsens erzielten.

Der von uns beratene Text wurde vom Vermittlungsausschuß und vom Deutschen Bundestag übernommen; der Bundesrat stimmte zu.

So konnte das Gesetz – gerade noch pünktlich – schließlich zum 1. 1. 1977 in Kraft treten.

Seit der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes sind 10 Jahre ins Land gegangen. Nach einer solchen Zeit darf man innehalten, um zu fragen, was daraus geworden ist.

Dazu zunächst einige allgemeine Bemerkungen:

Das gesamte Strafrecht ist von dem Gedanken der Resozialisierung des Täters durchzogen. Das Strafvollzugsrecht greift diesen Gedanken vor allem in § 2 auf, dessen Satz 1 lautet:

"Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen."

Vergleichbares finden wir bereits in § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB, wo es heißt:

"Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind (bei der Strafzumessung) zu berücksichtigen."

Auch die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 bis 58 StGB) ist davon geprägt.

Es ist vor allem Aufgabe und Ziel des Strafvollzugs, dem Straftäter, der eine Freiheitsstrafe verbüßt, dabei zu helfen, daß er nach seiner Entlassung ein Leben in Freiheit ohne Straftaten führen kann. Diese Aufgabe kann, wie wir nüchtern aus der Erfahrung entnehmen, in vielen Fällen nicht erfüllt werden. In vielen anderen Fällen läßt sie sich hingegen realisieren. Es liegt gewiß nicht nur im Interesse des Straftäters, sondern der Allgemeinheit, wenn es gelingt, Straftaten zu vermeiden. Aber es sind nicht bloße Nützlichkeitserwägungen, die den Resozialisierungsvollzug tragen. Es ist auch unsere sozialstaatliche Pflicht, dem einzelnen Straftäter dabei zu helfen, in der Gemeinschaft aller Bürger zu leben, ohne in strafrechtlich-relevanter Weise gegen die Ordnung der Gemeinschaft zu verstoßen.

In seinem Lebach-Urteil hatte der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35, 202 (235)) am 5. Juni 1973 dazu ausgeführt,

dem Gefangenen sollten Fähigkeiten und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, ihm solle vermittelt werden, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen.

Ausdrücklich hatte das Bundesverfassungsgericht auf den Entwurf des oben wiedergegebenen § 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes abgehoben, der unverändert beschlossen worden ist. Es hatte dann ausgeführt, ein so verstandener Strafvollzug könne jedoch nur die Grundlage für die Resozialisierung schaffen. Das entscheidende Stadium beginne mit der Entlassung. Nicht nur der Straffällige müsse auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden. Diese müsse ihrerseits auch bereit sein, ihn wieder aufzunehmen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Forderung hat das Bundesverfassungsgericht in dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft gesehen, die die Menschenwürde Vorwort

in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte müsse der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Vom Täter aus gesehen erwachse dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 GG. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlange das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind. Nicht zuletzt diene die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst. Diese habe ein unmittelbares eigenes Interesse daran, daß der Täter nicht mehr rückfällig werde und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädige.

So durchzieht also der Resozialisierungsgedanke als Ausdruck unserer Rechtskultur unsere ganze Strafrechtsordnung einschließlich ihrer verfassungsrechtlichen Bezüge.

Auf dieser Grundlage stellen wir bei den siebzehnten Bitburger Gesprächen Fragen. Ich frage zunächst nach dem offenen Vollzug:

Ein Gefangener soll mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden,

- wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt,
- und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

Hat sich diese Sollvorschrift zugunsten des offenen Vollzuges durchgesetzt? Grundsätzlich, wenn also keine Ausnahmen vorliegen, ist der Gefangene im offenen Vollzug unterzubringen. Bekanntlich war die Vorschrift vom Regierungsentwurf als Muß-Vorschrift ausgestaltet. Der Bundesrat hingegen hatte – wohl aus fiskalischen Gründen – nur eine Kann-Vorschrift zulassen wollen. Die Soll-Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes stellt einen Kompromiß dar, der nicht nur auf dem Papier stehen darf.

Für die Resozialisierung hat der offene Vollzug besondere Bedeutung. Er stellt an den Strafgefangenen die höchsten Anforderungen. Wer sich diesen Anforderungen gewachsen zeigt, wird auch in der Freiheit ohne Straftaten auskommen. Der offene Vollzug ist deshalb eine der wichtigsten Behandlungsmaßnahmen im Rahmen des Resozialisierungsvollzugs. Für ihn kommt es in erster Linie auf die persönliche Eignung des Strafgefangenen an, nicht auf den jeweiligen Strafrechtstatbestand, der vom Täter erfüllt worden war. Wenn in der öffentlichen Diskussion gefordert wird, bei Erfüllung bestimmter Straftatbestände müsse der offene Vollzug entfallen, so wäre das contra legem. Um es zu wiederholen: Ein Strafgefangener soll mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde. Andere Voraussetzungen kennt das Gesetz nicht.

Wir befassen uns weiter mit Vollzugslockerungen, wir befassen uns mit dem Beschäf-

XII Otto Theisen

tigungsverhältnis der Gefangenen und mit dem Beschäftigungsentgelt, insbesondere aber auch mit der Sozialversicherung, die für die Rückfallverhütung und für den Gefangenen selbst von größter Bedeutung sein dürfte.

Der Kompromiß von 1975/1976 hatte das Inkrafttreten von Teilen des Strafvollzugsgesetzes von einem besonderen Bundesgesetz abhängig gemacht. Nach § 198 Abs. 3 StrVollzG werden durch besonderes Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Kraft gesetzt:

- § 45 Ausfallentschädigung
- § 46 Taschengeld
- § 47 Hausgeld
- § 49 Unterhaltungsbeitrag
- § 50 Haftkostenbeitrag
- § 65 Abs. 2 Satz 2 Krankenversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt
- § 93 Abs. 2 Inanspruchnahme des Hausgeldes
- § 176 Abs. 2 und 3 Ausfallentschädigung und Taschengeld im Jugendstrafvollzug
- § 189 Verordnung über Kosten
- § 190 Nr. 1 bis 10 u. 13 bis 15
- §§ 191, 193 die sich alle mit der Sozialversicherung befassen.

Es handelt sich um finanzwirksame Regelungen, die für die Verbrechensbekämpfung durch Rückfallverhütung von ausschlaggebender Bedeutung sind. Wir möchten wissen, wann und wie es gelingt, das in den dargestellten Regelungen liegende Provisorium zu überwinden und das Gesetz, so wie es 1976 endgültig beschlossen worden ist, in Kraft treten zu lassen. Es kann nämlich auf Dauer nicht hingenommen werden, daß der Gesetzgeber eine bestimmte Gestaltung des Strafvollzugs für an sich geboten erklärt, das Inkrafttreten aber auf unabsehbare Zeit hinausschiebt.

In die kriminalpolitische Situation des Strafvollzugs wird uns Herr Staatssekretär Dr. Wilhelm Vorndran einführen.

Im Anschluß daran zeigt uns Herr Prof. Dr. Schwind die historische Entwicklung des Strafvollzuges auf. Danach befassen wir uns mit den Erfahrungen, die mit dem Strafvollzugsgesetz aus wissenschaftlicher Sicht gemacht werden konnten; sie werden uns von Herrn Prof. Dr. Müller-Dietz näher gebracht.

Wir setzen unsere Besprechung morgen mit dem Referat des Leiters einer großen Justizvollzugsanstalt zu den Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz aus der Sicht der Praxis fort und freuen uns auf das Referat von Herrn Dr. Bandell.

Am Nachmittag wird Herr Prof. Dr. Schüler-Springorum zum Jugendstrafvollzug Stellung nehmen.

Herr Prof. Dr. Kaiser wird das Strafvollzugssystem im Rechtsvergleich darstellen.

Seine Überlegungen zur Überbelegungsproblematik – zum statistisch-quantitativen Aspekt des Strafvollzuges – wird uns Herr Prof. Dr. Kerner am Samstagvormittag näherbringen.

All diese Referate werden uns zur Diskussion anregen.

Bei BITBURGER GESPRÄCHEN wird das Schlußreferat nicht mehr diskutiert.

Vorwort XIII

Den Schlußvortrag hat der Bundesminister der Justiz übernommen. Er wird seine Gedanken zur Reform des Haftrechts darlegen.

So hofft die Gesellschaft für Rechtspolitik auf fruchtbare Gespräche und einen harmonischen Verlauf unserer Veranstaltung.